



Satzung des Intercrosseverbandes Deutschland e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 16.09.2002 gegründete Verein führt den Namen Intercrosseverband Deutschland e.V. Er hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nummer 14347 eingetragen. Als offizielle Abkürzung soll IVD verwendet werden.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des IVD ist die Förderung des ursprünglich indianischen Sportspiels Intercrosse. Entsprechend der Tradition der nordamerikanischen Ureinwohner will der IVD dem Menschen mit seinem Bedürfnis nach Bewegung angemessene Möglichkeiten zur Verfügung stellen und so einen Beitrag zur persönlichen Gesunderhaltung, zur Erziehung, zu sozialen Verhaltensweisen und zur sinnvollen Gestaltung der Freizeit leisten. Freizeit-, Breiten- und Leistungssport werden gleichwertig gefördert. Im Mittelpunkt stehen dabei Achtung und Umsetzung der vier Grundlagen des Intercrossespiels: Bewegung, Autonomie, Respekt und Kommunikation.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Aufstellung allgemeiner Richtlinien und Grundsätze für den Übungs- und Wettkampfbetrieb der Vereine;
 - b. Werbung für die Sportart Intercrosse in ihrer Vielgestaltigkeit;
 - c. Durchführung von Wettkämpfen und Veranstaltungen;
 - d. Organisation und Durchführung eines Ligaspielbetriebes auf Bundesebene;
 - e. Durchführung von Lehrgängen und Lehrstunden u.a. zur Leistungsförderung und Fortbildung;
 - f. Beratung und Betreuung von vereinsungebundenen Freizeit- und Schulsportgruppen;
 - g. Zusammenarbeit mit Organisationen, Behörden und Schulen.
- (3) Der Verein strebt als Dachverband für die Sportart Intercrosse die Mitgliedschaft im Deutschen Olympischen Sportbund an und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
- (4) Der IVD wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Ethnien gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (5) Der IVD ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (6) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des IVD fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ehrenamtlich tätige Personen können für ihre Tätigkeit für den IVD (pauschale) Aufwandsentschädigungen erhalten.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Aufwandsentschädigungen erhalten. Der Umfang dieser Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des IVD können Vereine insgesamt oder Vereinsabteilungen werden, soweit sie in erster Linie den Intercrossesport betreiben. Außerdem können natürliche Personen Mitglied werden, sofern sie nicht bereits indirekt über einen Verein oder eine Vereinsabteilung vertreten werden. Voraussetzung einer Aufnahme ist die Anerkennung der Satzung des IVD.
- (2) Aufnahme
 - a. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand des IVD zu richten.
 - b. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Er gibt seine Entscheidung durch Rundschreiben an alle Mitglieder sowie an den Antragsteller bekannt. Innerhalb eines Monats kann gegen die Entscheidung des Vorstandes von den Mitgliedern sowie dem Antragsteller Einspruch eingelegt werden. Im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung wird endgültig über den Einspruch entschieden. Auf die Tagesordnung wird die Beratung und Entscheidung über den Einspruch gesetzt.
- (3) Beendigung der Mitgliedschaft
 - a. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Tod des Mitglieds.
 - b. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich bis zum 30. September eines Kalenderjahres erklärt werden. Er wird wirksam mit Ablauf des Kalenderjahres und beendet erst zu diesem Zeitpunkt alle Pflichten und Rechte gegenüber dem IVD.
 - c. Bei Auflösung eines Vereins/Abteilung ist der Vorstand unverzüglich schriftlich zu informieren.
- (4) Ausschluss
 - a. Der Ausschluss kann nach Anhörung des Mitgliedes durch den Vorstand mit schriftlichem und begründetem Bescheid erfolgen, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins schädigt. Das Mitglied hat das Recht auf Berufung in der Mitgliederversammlung, die dann mit einfacher Mehrheit entscheidet.
 - b. Im Falle eines Ausschlusses aus dem IVD wird die Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr nicht berührt. Bereits festgesetzte Abgaben und Umlagen sind zu entrichten.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Beiträge und Zuschüsse nicht erstattet. Die aus der Mitgliedschaft erworbenen Rechte und Ansprüche erlöschen. Verbindlichkeiten gegenüber dem IVD bleiben bestehen.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Vereine und Abteilungen von Vereinen sind berechtigt,
 - a. die Wahrung ihrer sportlichen Interessen durch den IVD zu verlangen und die dem IVD zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu nutzen;
 - b. die Beratung des IVD in allen mit Intercrosse und Sport zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen;
 - c. an den vom IVD durchgeführten Veranstaltungen (Wettkämpfen, Turnieren, Lehrgängen, Festveranstaltungen, Schauvorführungen usw.) nach den Ausschreibungen und beschlossenen Maßgaben teilzunehmen.
- (2) Rechte der Vereinsangehörigen von Vereinen bzw. Vereinsabteilungen
Bei Einwilligung ihres Vereins oder Vereinsabteilung, die Mitglied im IVD sind, sind sie berechtigt,
 - a. an allen Maßnahmen des IVD gemäß den dafür erlassenen Ausschreibungsbestimmungen teilzunehmen;
 - b. Ressourcen des IVD gemäß den dafür erlassenen Benutzungsbestimmungen in Anspruch zu nehmen;
 - c. Beratung in fachlichen, organisatorischen und Verwaltungsfragen zu erhalten.

(3) Rechte der natürlichen Personen

Mitglieder, die als natürliche Person zum IVD gehören, sind berechtigt

- a. an allen Maßnahmen des IVD gemäß den dafür erlassenen Ausschreibungsbestimmungen teilzunehmen;
- b. die Wahrung ihrer sportlichen Interessen durch den IVD zu verlangen und die dem IVD zur Verfügung stehenden Ressourcen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu nutzen;
- c. die Beratung des IVD in allen mit Intercrosse und Sport zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen;
- d. an den vom IVD durchgeführten Veranstaltungen (Wettkämpfen, Turnieren, Lehrgängen, Festveranstaltungen, Schauvorführungen usw.) nach den Ausschreibungen und beschlossenen Maßgaben teilzunehmen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a. an der Erfüllung der Aufgaben des IVD aktiv mitzuwirken;
- b. die Satzung und die Ordnungen des IVD sowie die von den Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen;
- c. Maßnahmen zu unterlassen, die für das Ansehen des IVD schädlich sind oder dem Verbandszweck zuwiderlaufen;
- d. den Auflagen und Ersuchen des IVD rechtzeitig nachzukommen;
- e. dafür Sorge zu tragen, dass die Vereins- bzw. Abteilungsangehörigen die Satzung und die Ordnungen des IVD sowie die Beschlüsse der Organe des IVD beachten und durch ihr Verhalten nicht das Ansehen des IVD schädigen;
- f. die Verbandsbeiträge, Sonderbeiträge, Meldegelder und sonstige Abgaben fristgemäß zu entrichten, deren jeweilige Höhe durch die Mitgliederversammlung oder in den Ausschreibungen festgesetzt werden;
- g. bis zum 31.01. eines Kalenderjahres eine vom Vereinsvorstand unterschriebene Meldeliste dem IVD einzureichen;
- h. dem Vorstand des IVD Maßnahmen zur Kenntnis zu geben, die auf die Auflösung des Mitgliedsvereins oder einer Vereinsabteilung, mit der er Mitglied geworden ist, hinzielen;
- i. bei Streitfällen jeglicher Art mit anderen Mitglieder und dem IVD den sich aus den Ordnungen ergebenden Verfahrensweg einzuhalten;
- j. die vom IVD bereitgestellten Einrichtungen, Geräte und sonstigen Mittel zweckentsprechend und pfleglich zu behandeln und bei schuldhaft verursachten Schäden Ersatz leisten.

(2) Die Buchstaben e) und g) gelten nicht für natürliche Personen.

§ 6 Finanzwesen

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben des IVD werden Mitgliedsbeiträge und - wenn erforderlich - Sonderbeiträge erhoben, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- (2) Der IVD darf keine Zuwendungen entgegennehmen, die ihn verpflichten, sich in einer zu § 2 widersprechenden Richtung zu betätigen.

§ 7 Organe des Vereines

Organe des IVD sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des IVD und setzt sich aus den Abgeordneten der Mitglieder zusammen. Sie kann allen Organen des Verbandes Weisungen erteilen. Die Eigenverantwortung der Verbandsorgane bleibt hiervon jedoch unberührt. Der Präsident leitet die Versammlung oder kann einen Versammlungsleiter beauftragen.
- (2) Jeder Mitgliedsverein/-abteilung kann einen oder mehrere Delegierte als stimmberechtigt für die Mitgliederversammlung festlegen. Die Menge der Stimmen bestimmt sich über den Meldebestand der Mitgliedsvereine/-abteilungen des Jahres in dem die Mitgliederversammlung stattfindet. Für je angefangene fünf gemeldeten Personen erhält ein Mitglied eine Stimme.
- (3) Natürliche Personen bilden eine Fraktion, welche einen oder mehrere Delegierte als stimmberechtigt für die Mitgliederversammlung festlegen. Für je angefangene fünf natürliche Personen, erhält die Fraktion eine Stimme.
- (4) Eine delegierte Person kann maximal fünf Stimmen gleichzeitig vertreten.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Drittel, spätestens jedoch bis 15. Mai eines Jahres statt. Sie wird vom Vorstand durch Einladung an die Mitglieder einberufen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Die Einladung erfolgt schriftlich, vorzugsweise auf elektronischem Weg. Das Versanddatum gilt zur Wahrung der Frist. Die Mitgliedsvereine/-abteilungen sind verpflichtet, ihre Mitglieder über die Einladung zu informieren.
- (6) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wickelt sich nach der Geschäftsordnung ab, wenn sie sich eine gibt.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt
 - a. die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - b. die Entlastung des Vorstandes,
 - c. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - d. Satzungsänderungen,
 - e. die Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge,
 - f. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - g. die Auflösung des IVD.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Summe aus den-Mitgliedsvereinen, Mitgliedsabteilungen und der Fraktion der natürlichen Personen anwesend sind. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 75% der o.g. Summe erforderlich. Die Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Ist die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der

erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird. Für die Neueinberufung gilt eine Frist von 14 Tagen ab Versanddatum.

- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Mitgliederstimmen, Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des Präsidenten (oder seines Stellvertreters). Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Mitgliederstimmen erforderlich. Bei Veränderung des Vereinszwecks ist die Einstimmigkeit der anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10 Anträge

- (1) Sachanträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 21 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit einer angemessenen Begründung einzureichen. Nach einer Beratung kann die Mitgliederversammlung einstimmig entscheiden, ob ein Sachantrag umformuliert und/oder zur Abstimmung gebracht wird.
- (2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Beschlussfassung über den Gegenstand des Antrages erfolgt nach § 9 Abs. 3.
- (3) Verfahrensanträge können jederzeit während der Mitgliederversammlung eingebracht werden.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB setzt sich zusammen aus
 - a. dem Präsidenten,
 - b. dem Vizepräsidenten,
 - c. dem Schatzmeister,
 - d. dem Schriftführer
- (2) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a. dem stellvertretenden Schatzmeister,
 - b. dem technischen Direktor,
 - c. dem Medienbeauftragten,
 - d. beliebig viele Beisitzer.
- (3) Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse für spezielle Aufgaben einsetzen.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (6) Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.
- (7) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen werden geheim und einzeln durchgeführt. Auf Antrag kann diese als Blockwahl durchgeführt werden. Dieser Antrag muss einstimmig beschlossen werden.

- (8) Vor Beginn des ersten Wahlgangs muss eine Kandidatenliste feststehen. Die Abfolge der Wahlen erfolgt nach der Reihenfolge, wie sie in den Absätzen (1) und (2) festgelegt ist.
- (9) Der geschäftsführende Vorstand, als auch der erweiterte Vorstand, wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (10) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so benennt der Vorstand eine kommissarische Vertretung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung (aus den Reihen der Vereinsmitglieder). Bei dieser wird der Posten für den Rest der Amtszeit/-dauer gewählt.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des IVD kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Mitgliederstimmen auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Antrag hierzu muss mindestens von 50% der Mitglieder oder vom Vorstand gestellt werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderweitiges beschließt, sind die verbleibenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung zur Förderung des Sports, wenn möglich Intercrosse, zum Beispiel an den CVJM Westbund e.V..

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Beschlossen von der Gründungsversammlung des IVD am 16.09.2002 in Ratingen.

Geändert von der Mitgliederversammlung des IVD am 10.01.2010 in Velbert.

Neugefasst von der Mitgliederversammlung des IVD am 01.04.2017 in Bad Marienberg.